

Zahl ha031.0-4/2022-5

Verordnung

der Marktgemeinde Hard über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung

Aufgrund von § 3 Abs 2 Baugesetz, LGBl 52/2001 idgF (BauG) wird verordnet:

§ 1

Vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben auf Baugrundstücken ab 1000 m² und/oder mindestens 4 Wohneinheiten, welche die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden nach § 18 Abs. 1 lit. a oder c Vorarlberger Baugesetz vorsehen, ist ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung zu stellen.

§ 2

Von der Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung sind wesentliche Änderungen nur erfasst, sofern sie als Zubau nach § 2 Abs. 1 lit. q Vorarlberger Baugesetz zu verstehen sind.

§ 3

Festlegungen zu Baulinie, Baugrenze, Höhenlage, Dachform, Firstrichtung, Höhe des Gebäudes, Maß der baulichen Nutzung oder Mindest- oder Höchstzahl der Stellplätze sind entsprechend § 3 Abs. 6 Vorarlberger Baugesetz insoweit nicht vorzunehmen, als sie in einer Verordnung nach dem Raumplanungsgesetz bereits bestimmt sind oder als für das betreffende Gebiet eine Bausperre aufgrund des Raumplanungsgesetzes oder des Straßengesetzes besteht.

§ 4

Von dieser Verordnung ausgenommen sind Teile des Gemeindegebiets, für welche per Verordnung die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung in abweichender Form besteht.

§ 5

Diese Verordnung tritt per 01.01.2023 in Kraft.

Hard, am 16.12.2022

Der Bürgermeister
Dr. Martin H. Staudinger



An der Amtstafel angeschlagen am: ... 16.12.2022

Von der Amtstafel abgenommen am: ... 16.01.2023